



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung Vorlagen vom 27. Sept. 2026

Regierungsrätin Silvia Steiner, Bildungsdirektion

Regierungsrätin Natalie Rickli, Gesundheitsdirektion



Vorlagen vom 27. September 2026

1. Lehrpersonalgesetz (LPG)
(Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)
2. Patientinnen- und Patientengesetz und Gesundheitsgesetz
(Änderung vom 30. März 2026; Gegenvorschlag zur Volksinitiative
«Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen»)



Lehrpersonalgesetz (LPG) (Änderung vom 2. März 2026; Anpassung neu definierter Berufsauftrag)

Regierungsrätin Silvia Steiner
Bildungsdirektorin



Was will die Vorlage?

- mehr Zeit für **alle Lehrpersonen** (unabhängig von Pensum und Verantwortung) zur Vor- und Nachbereitung des Schulunterrichts
→ Erhöhung des Lektionenfaktors von 58 auf 59
- Entlastung von **Klassenlehrpersonen**
→ Erhöhung der Jahrespauschale von 100h auf 160h

→ **Mehrkosten: CHF 83 Mio. / Jahr**



**Patientinnen- und Patientengesetz und
Gesundheitsgesetz
(Änderung vom 30. März 2026;
Gegenvorschlag zur Volksinitiative
«Selbstbestimmung am Lebensende
auch in Alters- und Pflegeheimen»)**

Regierungsrätin Natalie Rickli
Gesundheitsdirektorin



Geltendes Recht

- Im Kanton Zürich müssen nur Heime, die von einer Gemeinde betrieben oder beauftragt sind, in ihren Räumlichkeiten assistierten Suizid dulden (sog. Duldungspflicht)
- Diese Regelung in § 38a des kantonalen Gesundheitsgesetzes geht auf die parlamentarische Initiative KR-Nr. 110/2019 betreffend Selbstbestimmung am Lebensende auch in Alters- und Pflegeheimen zurück
- Knapp – mit 81 zu 80 Stimmen bei einer Enthaltung – stimmte der Kantonsrat damals einem Einzelantrag zu, der gefordert hatte, dass die Regelung nur für Heime mit einem Leistungsauftrag einer Gemeinde gelten soll



Anliegen der Volksinitiative (zurückgezogen)

Pflicht zur Duldung von assistiertem Suizid in den Räumlichkeiten von:

- allen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich, d.h. auch jene ohne Leistungsvertrag mit einer Gemeinde
- Spitälern
- Reha-Kliniken
- Psychiatrischen Einrichtungen
- Justizvollzugsanstalten



Duldungspflicht von assistiertem Suizid in Räumlichkeiten von allen Heimen

Übersicht

Total **212 Heime mit 17'797 Betten**

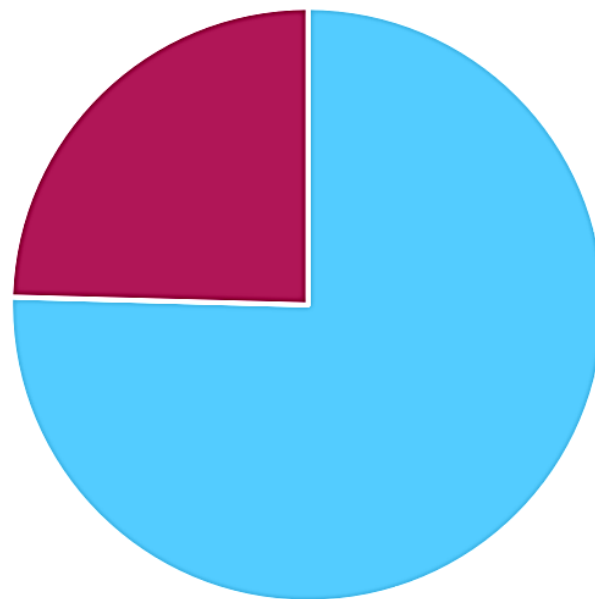
- von einer Gemeinde betrieben/beauftragt **83 Heime mit 10'669 Betten** = bereits nach geltendem Recht zur Duldung von assistiertem Suizid in ihren Räumlichkeiten verpflichtet
- nicht von einer Gemeinde betrieben/beauftragt **129 Heime mit 7'128 Betten** = sollen nach der Vorlage des Kantonsrates neu zur Duldung von assistiertem Suizid in ihren Räumlichkeiten verpflichtet werden



Umfrage Amt für Gesundheit Juli 2026 bei den nicht von einer Gemeinde betriebenen/beauftragten Heimen

«Können Bewohnerinnen und Bewohner in den Räumlichkeiten Ihres Heimes auf eigene Kosten assistierten Suizid in Anspruch nehmen – wird die Sterbehilfe bei Ihnen also geduldet?»

Ergebnis: Rund 75 Prozent der nicht von einer Gemeinde betriebenen / beauftragten Heime lassen bereits heute assistierten Suizid in ihren Räumlichkeiten zu



■ Ja 89

■ Nein 29



Duldungspflicht von assistiertem Suizid in Räumlichkeiten von Spitälern

Umfrage Amt für Gesundheit Juli 2026 bei den 35 betroffenen Spitälern mit Betriebsbewilligung im Kanton Zürich

- 13 Akutspitäler, 8 Elektivspitäler z.B. orthopädische oder urologische Kliniken, 3 Geburtshäuser, 4 Privatkliniken, 7 Reha-Kliniken
- Für Mehrheit stellt sich Frage im Klinikalltag gar nicht (z.B. Kispi, Geburtshäuser)
- 4 Akutspitäler lassen assistierten Suizid unter gewissen Voraussetzungen zu, darunter das USZ
- Der Anteil dieser 4 Spitäler an der akutsomatischen Grundversorgung beträgt rund 30 Prozent (2025)



Keine Duldungspflicht bei psychiatrischen Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten

- Assistierter Suizid bei psychisch kranken Personen ist besonders heikel, weil sich Fragen der Urteilsfähigkeit stellen können und weil der Sterbewunsch Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung sein kann
- Justizvollzugsanstalten dienen primär dem Vollzug strafrechtlicher Sanktionen und sind keine Orte, in denen sich überwiegend Personen an ihrem Lebensende aufhalten



Anzahl assistierte Suizide im Kanton Zürich nach Sterbeort

(Angaben der Kantonspolizei Zürich)

Sterbeort	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Alters-/Pflege- oder anderes Heim	61	56	93	115	103	103
Räumlichkeiten Sterbehilfeorganisation	198	200	197	240	266	245
Privaträume	229	222	283	302	283	295
Spital	1	2	4	0	1	1
Keine Angabe	13	19	24	30	27	33
Total*	502	499	601	687	680	677

* Abweichungen zu den im Jahresbericht der Polizeilichen Kriminalstatistik veröffentlichten Zahlen ergeben sich aus unterschiedlichen Zeitpunkten bei der Zählung der Fälle (Ereigniszeitpunkt vs. Ausgangszeitpunkt)



Regierungsrat lehnt die Vorlage ab

- Einverstanden mit Ausweitung der Duldungspflicht auf alle Alters- und Pflegeheime, d.h. auch jene ohne Leistungsvertrag mit einer Gemeinde (Gegenvorschlag RR Februar 2025)
- Ablehnung der Duldungspflicht für Spitäler und Reha-Kliniken:
 - Widerspruch zum Grundauftrag: Kurative Ausrichtung, nicht Langzeitpflege
 - In der Regel verfügen Patientinnen und Patienten weiterhin über ein eigenes Zuhause
 - Auswirkungen auf den Spitalbetrieb und Mitarbeitende: Duldungspflicht geht weit über Bereitstellung von Räumlichkeiten hinaus
- Es liegt in der Eigenverantwortung, frühzeitig das Notwendige zu regeln wie z. B. eine Patientenverfügung zu verfassen



Übersicht

Geltendes Recht	Vorlage des Kantonsrates	Haltung des Regierungsrates
Duldungspflicht für Alters- und Pflegeheime mit Leistungsauftrag einer Gemeinde	Duldungspflicht für alle Alters- und Pflegeheime	Duldungspflicht für alle Alters- und Pflegeheime
Keine Duldungspflicht für Spitäler	Duldungspflicht für Spitäler	Ablehnung
Keine Duldungspflicht für Reha-Kliniken	Duldungspflicht für Reha-Kliniken	Ablehnung
Keine Duldungspflicht für psychiatrischen Einrichtungen	Keine Duldungspflicht für psychiatrischen Einrichtungen	Keine Duldungspflicht für psychiatrischen Einrichtungen
Keine Duldungspflicht für Justizvollzugsanstalten	Keine Duldungspflicht für Justizvollzugsanstalten	Keine Duldungspflicht für Justizvollzugsanstalten



Fazit

- **Vorlage des Kantonsrates:** Duldungspflicht für alle Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Reha-Kliniken **ohne** Psychiatrische Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten
- **Haltung Regierungsrat:** Ablehnung einer Duldungspflicht für Spitäler und Reha-Kliniken, da unnötig und im Widerspruch zu deren kurativem Auftrag, zudem nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf Betrieb und Personal

Der Kantonsrat empfiehlt: Ja

Der Regierungsrat empfiehlt: Nein



Kanton Zürich